

Merkblatt über den Import von Fahrzeugen

Für zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge können direkt bei den Verkehrsprüfzentren zur Prüfung angemeldet werden. Es gilt dabei folgendes Vorgehen:

1. Import mit EG-Uebereinstimmungsbescheinigung (für Personenwagen)

Notwendige Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Versicherungsnachweis
- Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel
- Einfuhr-Zollausweis Form. 11.08 oder die Zoll-/ MWSt-Quittung Form. 11.05 / 6 oder 7 mit dem Exemplar 8 des Einheitsdokuments (ED) oder das quittierte Exemplar 8 des Einheitsdokuments (ED)
- Eventuell vorhandene Zollbewilligungen (Form. 18.44, 18.45, 18.46, 15.30 oder 15.40)
- EG-Uebereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EWG; Aenderungsrichtlinie 93/81/EWG (wird vom Hersteller ausgestellt, der über eine EG-Gesamttypengenehmigung verfügt; anzufordern bei der Verkaufsfirma).
- Das Datum der ersten Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) bei Fahrzeugen, die bereits im Verkehr waren (z.B. ausländische Zulassungspapiere, „Registration card“ für USA-Fahrzeuge).
- Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen für Motorwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1.1.1976 (Bezugsquelle: auto-schweiz, Postfach 5232, 3001 Bern [www.auto-schweiz.ch] oder entsprechende Markenvertretung).

2. Import ohne EG-Uebereinstimmungsbescheinigung

Notwendige Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung

- Die unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen mit Ausnahme der EG-Uebereinstimmungsbescheinigung
- Zusätzlich:**
- Technische Daten:
Motor (Anzahl Zylinder, Hubraum, Leistung, Drehzahl der höchsten Motorleistung), Angaben über das Garantiegewicht und die Höchstgeschwindigkeit.
Die Werte können aus folgenden Unterlagen entnommen werden:
Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländischen Zulassungspapieren, Fahrzeugbrief, „Note descriptive“, Herstellerschild, Betriebsanleitung.
 - Bestätigung über die Einhaltung der bei der ersten Inverkehrsetzung gültigen schweizerischen Abgas- und Geräuschvorschriften anhand von EG-Teilgenehmigungen, Bestätigung des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung oder Prüfberichte von offiziellen Prüfungsstellen (Abgasmessung: bei der Ingenieurschule in Biel; Geräuschmessung: Anmeldung bei den Verkehrsprüfzentren).
 - Fahrzeuge der Klasse M₁* mit einem Gesamtgewicht von höchstens 2500 kg müssen hinsichtlich Schutz der Insassen beim Frontaufprall einen Nachweis erbringen, dass sie der Richtlinie 96/79/EG oder dem ECE Reglement 94 entsprechen (gilt für Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2007 verzollt sind und im Ausland keine frühere ordentliche Zulassung nachweisen können).
 - Fahrzeuge der Klasse M₁* und N₁** mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3500 kg müssen hinsichtlich Schutz der Insassen beim Seitenaufprall einen Nachweis erbringen, dass sie der Richtlinie 96/27/EG oder dem ECE Reglement 95 entsprechen (gilt für Fahrzeuge, die nach dem 1. Oktober 2007 verzollt sind und im Ausland keine frühere ordentliche Zulassung nachweisen können). Ausgenommen sind Fahrzeuge, bei denen sich der Sitzbezugspunkt des niedrigsten Sitzes höher als 700mm über dem Boden befindet.

SVSA - Ihr Partner für Verkehrssicherheit

* M₁ = Fahrzeuge zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führer und Führerin

** N₁ = Fahrzeuge zum Sachentransport mit einem Garantiegewicht von höchstens 3500kg



- Fahrzeuge der Klasse M₁* und N₁** müssen bezüglich Recyclingfähigkeit einen Nachweis erbringen, dass sie der Richtlinie 2005/64/EG entsprechen (gilt für Fahrzeuge, die nach dem 15. Juli 2010 verzollt sind und im Ausland keine frühere ordentliche Zulassung nachweisen können).

3. Uebersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr

Für Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Uebersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut abgefertigt werden oder deren Halter eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung besitzt, sind die Bestimmungen von Ziffer 1 resp. 2 zu beachten, jedoch ohne Bestätigung der Abgas- und Geräuschvorschriften. Das Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen gemäss Ziffer 1 ist beizubringen.

Die Fahrzeuge können direkt bei den Verkehrsprüfzentren zur Prüfung angemeldet werden. Eine Einschränkung bei Halterwechsel wird jedoch ohne COC im Fahrzeugausweis eingetragen.

4. USA-Import

Notwendige Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung

- Alle Dokumente gemäss Ziffer 2 (Abgasbestätigung nur, wenn die schweizerischen Vorschriften mit dem Abgaslabel nicht klar nachgewiesen sind).
- Die US-amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften werden für Motorfahrzeuge der Kategorie M1 (Personenwagen) und N1 (Lieferwagen) ab Modelljahr 1995 in der Schweiz akzeptiert. Solche Fahrzeuge weisen im Motorraum eine Vignette auf. Sie trägt den Titel „VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION“ oder „IMPORTANT VEHICLE INFORMATION“ und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstellaten und das Modelljahr sowie die Bestätigung, dass das Fahrzeug die entsprechenden Abgasvorschriften erfüllt. Auf Grund der eingereichten Unterlagen (Foto der Vignette) klärt das Strassenverkehrsamt die Gültigkeit der Vignette ab.
- Der Nachweis über die Einhaltung der Geräuschvorschriften ist beizubringen (z.B. DTC in Vauffelin Tel. 032 321 66 00).

Ferner ist darauf zu achten, dass diese USA-Fahrzeuge:

- mit Reifen ausgerüstet sind, die sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eignen;
- eine Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas haben;
- einen Geschwindigkeitsmesser haben, der auch km/h anzeigt und für die mögliche Höchstgeschwindigkeit ausgelegt ist;
- mit Beleuchtungseinrichtungen (einschliesslich Richtungsblinker und Rückstrahler) mit dem Zeichen „SAE“ oder „DOT“ ausgerüstet sind. Die vorgeschriebene Anordnung, die Farbe und die Schaltung müssen den schweizerischen Vorschriften entsprechen.
- falls mit Gasentladungsabblendlicht (Xenonlicht) ausgerüstet, in Bezug auf die automatische Verstellung und der Reinigungsanlage dem ECE Reglement 48 entsprechen müssen.

Um unliebsame Verzögerungen/ Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir vor dem Import abzuklären, ob die ausländischen Papiere oder das COC für die CH-Zulassung genügen. Beanspruchen Sie bitte die Hilfe von Importeuren, Markenvertretern oder anderen Fachleuten.

Wichtig:

Die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) ist keine Garantie dafür, dass das Fahrzeug auch zum Verkehr zugelassen werden kann. Die momentan gültigen CH-Vorschriften über Abgas, Lärm, OBD (OnBordDiagnose), Sicherheitsgurten, Geschwindigkeitsbegrenzer, Bremsanlagen etc. müssen in jedem Fall eingehalten sein!

Für detaillierte Auskünfte stehen Ihnen unsere Verkehrsprüfzentren (VPZ) unter den folgenden Telefonnummern gerne zur Verfügung:			
VPZ-Bern in Bern	031 634 25 25	VPZ-Seeland/Berner Jura in Orpund	032 344 20 20
VPZ-Berner Oberland in Thun	033 334 27 25	VPZ-Oberaargau/Emmental in Bützberg	062 958 70 70